



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**MDR - 825290-2016-8**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem die Straßenverkehrs-**  
**ordnung 1960 geändert wird**  
**(28. StVO-Novelle);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 27. Oktober 2016

**zu BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 (§ 26a Abs. 4):

Zur leichteren Vollziehbarkeit wären eine Kennzeichnung der Fahrzeuge sowie eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift wünschenswert. Es darf darauf hingewiesen werden, dass seitens der Telekom Austria Einlegetafeln verwendet werden.

Zu Z 4 (§ 42 Abs. 3):

Die Ausweitung der Ausnahmen auf Fahrten einer gesamten Berufsgruppe (Beleuchter und Beschaller) erscheint zu weit, zumal bei allen übrigen Ausnahmen auf die Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit Bedacht genommen wird.

Es darf bei dieser Gelegenheit auf den Umstand hingewiesen werden, dass es sich bei den in den Erläuternden Bemerkungen aufgezählten Sport- und Kulturveranstaltungen um solche handelt, die üblicherweise längerfristig geplant und in der Regel behördlich bewilligt sind. Worin in derartigen Fällen - abgesehen von kurzfristig notwendigen Reparaturen - die Dringlichkeit solcher Fahrten liegen soll, kann den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Ausnahme für Fahrten der Beschaller und Beleuchter entbehrt demgemäß jeder sachlichen Grundlage und ist daher abzulehnen.

Zu Z 5 (§ 45 Abs. 4):

Die Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit wird ausdrücklich begrüßt, sie ist jedoch nicht ausreichend weit und geht an der Praxis vorbei. Viele Betriebe besorgen sich Fahrzeuge im Wege von Miet- bzw. Sponsorverträgen oder ähnlichen Konstrukten.

Zu Z 6 (§ 48 Abs. 5):

Der Vorschlag zur Aufstellung von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn unter den *vorgegebenen* Voraussetzungen wird ausdrücklich begrüßt, da mobile Verkehrszeichensteher gerade auch in Wien unter den mitunter vorhandenen beengten Platzverhältnissen auf Gehsteigen zu einer Behinderung und Gefährdung des Fußgängerverkehrs führen. Insbesondere Personen mit Kinderwägen oder Rollstühlen und RadfahrerInnen auf Radwegen werden durch mobile Verkehrszeichensteher, wie sie etwa im Zuge von Baustellen oder provisorischen Halte- und Parkverboten aufgestellt werden, fallweise behindert oder gefährdet.

Zu Z 7 (§ 54 Abs. 5 lit m):

Die dargestellte Zusatztafel erscheint missverständlich. Es wird statt des Bildes die Wortfolge „ausgenommen E-Fahrzeuge für die Dauer des Ladevorganges“ angeregt. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Kontrolle des Ladevorganges und somit die Kontrolle der Einhaltung der genannten Bestimmungen in der Praxis möglicherweise problematisch ist.

Zu Z 8 bis 11 (§ 89a Abs. 5a und 7 bis 7d):

Die neu eingeführte Bestimmung des Abs. 5a des § 89a der Straßenverkehrsordnung 1960 über die Anordnung einer Sicherheitsleistung wird ausdrücklich begrüßt und trägt den Erfahrungen Rechnung, nach welchen die Bezahlung/Hereinbringung der Abschleppkosten teilweise mit erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen verbunden ist. Diese neue Regelung ist erforderlich, um zu verhindern, dass der Rechtsträger der Behörde für den Fall, dass die Abschleppkosten nicht einbringlich gemacht werden können, für diese bereits angefallenen Kosten aufkommen muss, was gerade in Wien eine erhebliche Summe ausmacht.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag.<sup>a</sup> Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65  
(zu GZ 829528-2016)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>